



## Sammlung der Rechtsprechung

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 5. Februar 2015 –**

**Griechenland/Kommission**

**(Rechtssache C-296/14 P)<sup>11</sup>**

„Rechtsmittel — Staatliche Beihilfen — Zinslose, staatlich verbürgte Kredite der griechischen Behörden für Wirtschaftsteilnehmer des Getreidesektors — Beschluss, mit dem die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt werden — Offensichtlich unzulässige und offensichtlich unbegründete Klage“

1. *Rechtsmittel — Gründe — Gründe, die offensichtlich unzulässig sind oder denen offensichtlich jede Grundlage fehlt — Jederzeit mögliche Zurückweisung ohne mündliche Verhandlung durch mit Gründen versehenen Beschluss (Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 181) (vgl. Rn. 22)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Fehlerhafte Tatsachen- und Beweiswürdigung — Unzulässigkeit — Überprüfung der Tatsachen- und Beweiswürdigung durch den Gerichtshof — Ausschluss außer bei Verfälschung (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1) (vgl. Rn. 32)*
3. *Staatliche Beihilfen — Begriff — Beurteilung anhand des Kriteriums der normalen Marktbedingungen (Art. 107 Abs. 1 AEUV) (vgl. Rn. 34)*
4. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit (Art. 256 AEUV; Satzung des Gerichtshofs, Art. 58 Abs. 1; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 169 Abs. 2) (vgl. Rn. 42, 43)*

### Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Hellenische Republik trägt die Kosten.

<sup>11</sup> — ABl. C 253 vom 4.8.2014.